······ FACHFRAGEN SOZIALKUNDE/WIRTSCHAFTSLEHRE ·······

Arbeitszeugnis

1. Welche Arten von Zeugnissen gibt es und wie unterscheiden sie sich?

Das so genannte "einfache" Arbeitszeugnis – oft auch Arbeitsbescheinigung genannt – enthält lediglich Angaben zur Person und über die Art und Dauer der Tätigkeit. Das "qualifizierte" Arbeitszeugnis geht über das einfache Arbeitszeugnis hinaus, in dem es zusätzlich Angaben zur Leistungsbeurteilung sowie zum Führungsverhalten des Arbeitnehmers macht.

2. Hat ein Arbeitnehmer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zeugnis?

Ja. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber zumindest eine Arbeitsbescheinigung, auf Verlangen des Arbeitnehmers ein qualifiziertes Zeugnis ausstellen.

3. Was ist Sinn und Zweck eines qualifizierten Zeugnisses?

Es soll dem beruflichen Fortkommen des Arbeitnehmers dienen. Das setzt eine wohlwollende Beurteilung des Arbeitnehmers voraus. Andererseits muss das Zeugnis jedoch der Wahrheit entsprechen. Es darf keine unrichtige oder unbewiesene Tatsache enthalten. Weiterhin darf es Umstände, die für die Beurteilung wesentlich sind, nicht verschweigen. Bei seinen Bewertungen muss der Arbeitgeber einen objektiven Maßstab anlegen. Günstige und ungünstige Aspekte dürfen nur dann erwähnt werden, wenn sie für die Art der Tätigkeit charakteristisch sind und für die Gesamtbeurteilung Bedeutung haben.

4. Was hat es mit den so genannten Zeugniscodes bzw. Zeugnisfloskeln auf sich? Sie haben sich "entwickelt" auf Grund der Tatsache, dass einerseits Wohlwollen, also positives über den Arbeitnehmer ausgedrückt werden soll, andererseits aber keine Falschaussagen gemacht werden dürfen.

5. Arbeitgeber Neu hat Mitarbeiter Michael eingestellt. Es stellt sich jedoch heraus, dass Michael entgegen den Aussagen im Arbeitszeugnis verschiedene wichtige Fähigkeiten nicht besitzt. Kann Neu Ansprüche gegen den ehemaligen Arbeitgeber geltend machen?

Dem neuen Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer auf Grund eines unrichtigen Zeugnisses eingestellt hat, können Schadensersatzansprüche gegen den Zeugnisersteller zustehen. Dies ist im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen. Allerdings dürfte in solchen Fällen die Beweislage schwierig sein.

6. Geselle Max hat sich beruflich verändert und wartet schon seit Wochen auf das versprochene (qualifizierte) Arbeitszeugnis von seinem alten Arbeitgeber. Was kann er tun?

Max kann seinen Anspruch auf Zeugniserteilung notfalls gerichtlich geltend machen, wenn der Arbeitgeber trotz außergerichtlicher Aufforderung kein Zeugnis erteilt.

7. Max ist sauer. Im Zeugnis von seinem ehemaligen Arbeitgeber findet er unrichtige und negative Behauptungen über seine Fähigkeiten. Was kann er tun?

Max hat grundsätzlich einen Berichtigungsanspruch, den er ebenfalls beim Arbeitsgericht geltend machen könnte. Ob dies aber zu einem für ihn befriedigenden Zeugnisinhalt führt, soll dahingestellt bleiben.

32 sbz-monteur 9/2001